



Geschäftsordnung

Fachschaftsrat im Fachbereich IV

der BHT Berlin

Beschlossen am:

18.01.2021

Inhalt

§ 1 KONSTITUIERUNG	3
§ 2 WAHL DES VORSTANDES.....	3
§ 3 SCHRIFTFÜHRUNG	3
§ 4 SITZUNGSLEITUNG	3
§ 5 VORSTAND	3
§ 6 EINLADUNG, SITZUNGSTERMIN	4
§ 7 ANWESENHEIT	4
§ 7A BESCHEINIGUNGEN.....	4
§ 8 BERATENDE MITGLIEDER	4
§ 9 ÖFFENTLICHKEIT.....	5
§ 10 MEHRHEIT	5
§ 11 VERZEHR.....	5
§ 12 MISSTRAUENSANTRAG	5
§ 13 GÜLTIGKEIT VON BESCHLÜSSEN.....	5
§ 14 TAGESORDNUNG	5
§ 15 FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT	6
§ 16 PROTOKOLLE	6
§ 17 WORTMELDUNG, WORTERTEILUNG.....	7
§ 18 PAUSEN.....	7
§ 19 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG	7
§ 20 BERATUNGEN	8
§ 21 MEHRFACHBERATUNGEN	8
§ 22 ERKLÄRUNG ZUR AUSSPRACHE/RICHTIGSTELLUNG.....	8
§ 23 ABSTIMMUNGEN	8
§ 24 ERKLÄRUNG ZUR ABSTIMMUNG.....	9
§ 25 SCHRIFTLICHE BESCHLUSSVERFAHREN	9
§ 26 VERÖFFENTLICHUNG VON BESCHLÜSSEN	9
§ 27 VERBOTE.....	9
§ 28 ORDNUNGSMABNAHMEN	9
§ 28(A) SACH- UND ORDNUNGSRUF.....	9
§ 28(B) AUSSCHLUSS VON DER SITZUNG.....	10
§ 28(C) UNTERBRECHUNG DER SITZUNG.....	10
§ 29 FERIEEN	10
§ 30 AUSLEGUNG DER GO	10
§ 31 INKRAFTTRETEN, VERÖFFENTLICHUNG	10

§ 1 Konstituierung

(1) Die konstituierende Sitzung ist die erste ordentliche Sitzung, nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Zu dieser Sitzung lädt die vorsitzende Person und die stellvertretende, vorsitzende Person der vorangegangenen Wahlperiode ein.

(2) Der noch amtierende Vorstand sorgt in Abstimmung mit dem Allgemeinen Studierenden Ausschuss (AStA) für die Einladung zur Konstituierung und legt einen Bericht über die vorausgegangene Legislaturperiode ab.

(3) Nach der Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit erfolgt die Wahl des neuen Vorstandes.

(4) Der FSR IV gibt sich eine Geschäftsordnung mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder, NachrückerInnen dürfen hierbei nicht mit Abstimmen. Zudem wird der Sitzungsturnus festgelegt.

§ 2 Wahl des Vorstandes

(1) Die Wahl des Vorstandes findet offen statt. Auf Antrag ist geheime Wahl durchzuführen.

(2) Die Wahl des FSR IV-Vorstandes bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der gewählten Mitgliederzahl des FSR IV. Kommt im ersten Wahlgang für einen Kandidaten keine Mehrheit zustande, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

(3) Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden zu den unter § 5 genannten Posten getrennt gewählt.

§ 3 Schriftführung

(1) Der Vorstand übernimmt die Schriftführung einer Sitzung.

(2) Die Schriftführung kann an ein FSR IV-Mitglied abgegeben werden.

§ 4 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungsleitung obliegt der vorsitzenden Person. Diese kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden. Sind alle Mitglieder des Vorstandes verhindert, wird die Sitzungsleitung durch Abstimmung bestimmt.

(2) Der Vorstand kann die Sitzungsleitung abgeben.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand entscheidet über den Sitzungstermin, sofern nicht ein Beschluss des FSR IV vorliegt. In einem solchen Falle darf der Vorstand nur aus gewichtigem Grund vom Beschluss abweichen (Vorstandsbeschluss).

(2) Der Vorstand ist nur aus gewichtigen Gründen berechtigt, im Namen des FSR IV Finanzbeschlüsse zu fassen.

(3) Vorstandsmitglieder sind die vorsitzende Person und die stellvertretende, vorsitzende Person, der*die FinanzerIn und dessen*deren StellvertreterIn.

§ 6 Einladung, Sitzungstermin

(1) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Sie ergeht fristgerecht an alle FSR IV-Mitglieder. Es gilt der Poststempel, der Absendezeitpunkt der E-Mail. Ferner erhält der AStA eine Einladung, außerdem wird sie durch Aushänge und auf der Internetseite angekündigt. Eine fristgerechte Einladung muss 5 Tage vorher bekanntgegeben werden.

(2) Die Sitzung beginnt grundsätzlich spätestens 15 Minuten nach der in der Einladung ausgewiesenen Uhrzeit.

§ 7 Anwesenheit

(1) Jedes FSR IV-Mitglied ist verpflichtet an mindestens zwei Sitzungen je Semester teilzunehmen.

(2) Ist ein FSR IV-Mitglied verhindert, so muss die Entschuldigung bis Sitzungsbeginn beim Vorstand eingegangen sein.

(3) Bleibt ein FSR IV-Mitglied an zwei aufeinanderfolgenden ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen unentschuldigt fern, so hat der Vorstand es unverzüglich durch sicher übermittelte Nachricht zu einer Erklärung aufzufordern, ob es sein Amt ausübt. Geht dem Vorstand diese Erklärung nicht innerhalb von 14 Tagen zu, so übt es sein Amt nicht aus. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern das FSR IV-Mitglied durch höhere Gewalt am Erscheinen verhindert wurde.

(4) Der Vorstand führt eine Anwesenheitsliste, in die sich getrennt die FSR IV Mitglieder und sonstige Anwesende eintragen. FSR IV-Mitglieder haben die Pflicht, sich bei der Teilnahme und bei Verlassen der Sitzung an- und abzumelden. Als Anwesend gilt nur, wer sich in die Anwesenheitsliste eingetragen hat.

(5) Hat ein gewähltes FSR IV-Mitglied gegen §7(1) verstoßen, oder übt sein Amt nach §7(3) nicht aus, so gilt es nicht mehr als aktives Mitglied

§ 7a Bescheinigungen

Jedes aktive gewählte FSR IV-Mitglied hat das Recht auf Ausstellung einer Mitgliedsbescheinigung nach Einreichung eines formlosen Antrags unter Angaben des vollständigen Namens, Geburtsdatum und ggf. Nachweise für zusätzliches Engagement im FSR IV.

§ 8 Beratende Mitglieder

(1) Beratende Mitglieder (Gäste) des FSR IV sind alle AStA-ReferentenInnen sowie alle anwesenden Studierenden des FB IV und eingeladene Gäste des FSR.

(2) Beratende Mitglieder haben Rede und Antragsrecht.

§ 9 Öffentlichkeit

(1) FSR IV-Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Gäste den FSR IV in der Erfüllung seiner Aufgaben behindern. In solchen Fällen kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber fällt der FSR IV. Bei Personaldebatten muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, ausgenommen davon sind Personen deren Anwesenheit der FSR IV in der Aussprache für erforderlich erachtet. Betroffene können nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die Öffentlichkeit besteht aus allen Anwesenden, außer den Stimmberechtigten Mitgliedern des FSR IV

§ 10 Mehrheit

Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (Einfache Mehrheit). Stimmgleichheit verneint den Antrag.

§ 11 Verzehr

Jede*r Sitzungsteilnehme*r hat das Anrecht auf ein Freigetränk. Sobald die Sitzungsdauer zwei Stunden überschreitet kann vom Vorstand ein weiteres Freigetränk genehmigt werden.

§ 12 Misstrauensantrag

Der FSR IV kann auf Antrag gemäß der Satzung der Studierendenschaft der Beuth Hochschule einzelnen FSR IV-Vorstandsmitgliedern das Misstrauen aussprechen. Der Antrag ist von einem Fünftel der FSR IV-Mitglieder zu unterzeichnen und muss mindestens 48 Stunden vor der Sitzung beim Vorstand eingegangen sein. Auch muss der Antrag allen gewählten Mitgliedern zugesendet werden.

§ 13 Gültigkeit von Beschlüssen

(1) alle Beschlüsse sind unter Vorbehalt sofort nach Beschluss gültig. Falls bis zur nächsten Sitzung kein schriftlicher Einspruch eingegangen ist, der vom Vorstand als berechtigt eingestuft wird, ist der Beschluss vorbehaltlos gültig.

(2) Finanz Beschlüsse sind immer unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit gültig, dieser Vorbehalt kann nicht aufgehoben werden.

(3) Berechtigte Einsprüche sind immer Einsprüche aufgrund der Verletzung der GO.

(4) Wird ein Einspruch als gerechtfertigt eingestuft, wird er in der nächsten Sitzung zum Zwangspunkt der Tagesordnung.

§ 14 Tagesordnung

(1) Die TO wird vom Vorstand vorgeschlagen. Der erste Tagesordnungspunkt (TOP) stellt die Beschlussfähigkeit fest, sowie die Änderung und Genehmigung der TO und der Protokolle der vorangegangenen Sitzung.

(2) Die TO soll in regelmäßigen Abständen einen Bericht des AstA sowie Berichte aus den Gremien der akademischen Selbstverwaltung vorsehen.

(3) Wird von einem FSR IV-Mitglied, einem AstA-Mitglied, einem Studierenden des FB IV vor Absendung der Einladung ein TOP beantragt, so hat dieser in den TO-Vorschlag einzufließen.

(4) SitzungsteilnehmerInnen dürfen vor Verabschiedung der TO weitere TOPs für die aktuelle TO vorschlagen.

§ 15 Feststellung der Beschlussfähigkeit

(1) Der FSR IV ist beschlussfähig, wenn er unter Fristwahrung zusammenkommt und wenn mindestens die Hälfte der gewählten FSR IV-Mitglieder anwesend sind und eines davon ein Vorstandsmitglied ist, sofern nicht nach §47 Berliner Hochschulgesetz (BerlHg) eingeladen wurde. Gewählte Mitglieder können durch NachrückerInnen vertreten werden.

(2) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlussfähigkeit durch Zählung der Stimmenfestzustellen. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hebt die Sitzungsleitung die Sitzung sofort auf.

(3) Kommt ein Beschluss wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande so kann der Vorstand des FSR IV zur Beschlussfassung fristgerecht einladen. In diesem Fall ist der FSR IV unabhängig von der Anwesenheitsquote in dieser Angelegenheit beschlussfähig gemäß §47 BerlHg, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(4) Ist zu befürchten, dass die Beschlussfähigkeit in einer wichtigen nicht aufschiebbaren Angelegenheit gefährdet ist, darf der Vorstand schon vor der eigentlichen Sitzung zu einer unabhängig von der Anwesenheitsquote beschlussfähigen Sitzung gemäß §47BerlHG einladen (außerordentliche Sitzung). Diese schließt sich nach einer Pause an die vorherige Sitzung an.

§ 16 Protokolle

(1) Die Protokollführung fertigt das Protokoll einer Sitzung an und zeichnet es. Bis zur Genehmigung des Protokolls zu Beginn der folgenden Sitzung hat das Protokoll vorläufigen Charakter. Nach Genehmigung sind Korrekturen nur in Ausnahmefällen und bei offensichtlichen Unrichtigkeiten zulässig.

(2) Das Protokoll der letzten Sitzung der vorangegangenen Legislaturperiode wird mit allen schriftlich eingegangenen Änderungsanträgen versehen und in der konstituierenden Sitzung der neuen Legislaturperiode zur Kenntnis genommen, sofern kein schriftliches Beschlussverfahren vorliegt.

(3) Der Beschluss des Protokolls kann auf Beschluss des FSR IV vertagt werden.

§ 17 Wortmeldung, Worterteilung

Wortmeldung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldung. Sie erteilt das Wort gemäß Redeliste, sofern nicht ein GO-Antrag vorliegt.

§ 18 Pausen

(1) Anderthalb Stunden nach Beginn einer Sitzung wird eine Pause von 15 Minuten eingelegt. Befindet sich der FSR IV zu diesem Zeitpunkt in der Beratung oder Abstimmung zu einem TOP, so wird dieser vor der Pause grundsätzlich abgeschlossen.

(2) Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des FSR IV muss eine Beratungspause von mindestens 15 Minuten eingelegt werden. Bei wiederholter Antragstellung entscheidet der FSR IV mit der einfachen Mehrheit.

(3) Weitere Pausen können durch GO-Antrag bewirkt werden.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Die Wortmeldung zu einem GO-Antrag erfolgt durch das Heben beider Hände oder durch einen Worteinwurf.

(2) Die antragstellende Person erhält das Wort als unmittelbar nächste*r RednerIn. Sie*Er darf nicht zur Sache reden, sondern lediglich den GO-Antrag vorbringen und begründen.

(3) Meldet sich auf Anfrage der Sitzungsleitung niemand zum Zwecke einer Gegenrede, so gilt der GO-Antrag als angenommen.

(4) Im Falle der Gegenrede darf ebenfalls nicht zur Sache geredet werden.

(5) Nach GO-Antrag und Gegenrede ist ohne weitere Aussprache abzustimmen.

(6) GO-Anträge sind:

(a) auf Pausen

(b) Vertagung der Sitzung

(c) Vertagung der Beratung

(d) Ende der Aussprache/sofortige Abstimmung

(e) Ende der Redeliste (Vorlesen der Liste)

(f) Schließung der Redeliste (s.o. und Aufnahme der letzten Meldungen)

(g) Redezeitbegrenzung je Redner*in (gültig für diesen TOP)

(h) Redezeitbegrenzung für diesen TOP

(i) weitere Anträge, welche Sitzungsfördernden Charakter haben und nicht unter den vorangehenden Punkten genannt werden, sind nur nach Genehmigung der Redeleitung zulässig

§ 20 Beratungen

(1) Zu jedem TOP muss eine Begründung von der antragstellenden Person vorgelegt werden, dies kann auch Verbal sein. Die antragstellende Person hat persönlich anwesend zu sein und den Antrag zu begründen.

(2) Bei Wahlen kann eine Befragung der KandidatInnen stattfinden.

(3) Benachrichtigung von AntragstellerInnen: Zu in schriftlicher Form, von Studierenden oder Gremien der Beuth Hochschule für Technik, an der FSR IV gestellten Anträgen, oder Anträgen die vom AStA der Beuth Hochschule für Technik an den FSR IV wegen dessen Zuständigkeit abgegeben wurden, ist bei Ablehnung des Antrages wegen formaler Fehler, die antragstellenden Person schriftlich zu benachrichtigen. Die schriftliche Benachrichtigung wird vom FSR IV-Vorstand ausgefertigt und wird nicht beschlossen.

§ 21 Mehrfachberatungen

(1) Beschlüsse des FSR IV können in derselben Sitzung nicht mehr geändert werden.

(2) Beschlüsse der letzten Sitzung dürfen nur in Ausnahmefällen geändert werden.

(3) Alle älteren Beschlüsse können, unter Verweis auf den früheren Beschluss, mit Änderungen neu beschlossen oder aufgehoben werden.

§ 22 Erklärung zur Aussprache/Richtigstellung

Zu einer Erklärung zur Aussprache wird das Wort nach Schluss, Unterbrechung oder Vertagung der Aussprache erteilt. Der Anlass ist der Sitzungsleitung bei der Wortmeldung mitzuteilen. Mit einer Erklärung zur Aussprache dürfen nur Äußerungen, die sich in der Aussprache auf die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtiggestellt werden; sie darf nicht länger als 5 Minuten dauern

§ 23 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Der FSR IV muss auf Antrag mindestens eines Mitgliedes eine geheime Abstimmung durchführen. Siehe §47 Abs. (3) BerlHg.

(2) Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes kann der FSR IV eine namentliche Abstimmung beschließen. Namentliche Abstimmungen sind unzulässig über:

- (a) Sitzungszeit und Tagesordnung
- (b) GO-Anträge
- (c) Bildung und/oder Überweisung an einen Ausschuss
- (d) Fragen zur Geschäftsordnung.

(3) Beratende Mitglieder dürfen an Abstimmungen mit eigenem Stimmrecht teilnehmen. Der FSR IV darf jedoch nicht überstimmt werden.

(4) Die Anfrage auf geheime Abstimmung ist höherwertig als namentliche Abstimmung.

(5) Bei nicht Anwesenheit aller gewählten Mitglieder, dürfen anwesende NachrückerInnen unter Berücksichtigung ihres Nachrückplatzes an Abstimmungen teilnehmen

§ 24 Erklärung zur Abstimmung

Nach Schluss der Aussprache kann jedes Mitglied zur abschließenden Abstimmung eine kurze schriftliche Erklärung abgeben, die in das Protokoll aufzunehmen ist.

§ 25 Schriftliche Beschlussverfahren

(1) Der FSR IV kann im schriftlichen Beschlussverfahren entscheiden.

(2) Mitglieder, die aus wichtigen Gründen an Sitzungen nicht teilnehmen können, haben für sich persönlich 48 Stunden vor Sitzungsbeginn die Möglichkeit das schriftliche Beschlussverfahren beim Vorstand zu beantragen. Die Frist hierfür endet eine Stunde vor Sitzungsbeginn.

(3) Zur Entscheidung im schriftlichen Beschlussverfahren leitet der Vorstand nach Beschluss des FSR IV die Vorlagen den Mitgliedern unmittelbar zu. Mit der Versendung wird die Aufforderung verbunden, sich innerhalb von 14 Kalendertagen nach Absendung zu der Vorlage zu äußern. Äußert sich ein Mitglied innerhalb dieser Frist nicht, so gilt dies als Stimmenthaltung. Der Tag der Absendung ist auf der Vorlage zu vermerken. Zur Fristwahrung gilt in beiden Fällen der Poststempel oder der Versendezeitpunkt der E-Mail. Wenn innerhalb der Frist ein Fünftel der Mitglieder begründete Bedenken einlegen, wird der Gegenstand auf der nächsten ordentlichen Sitzung erneut beraten.

(4) Das schriftliche Verfahren und die daraus resultierende Abstimmung ist unzulässig, wenn die Vorlagen fehlerhaft versandt worden sind.

§ 26 Veröffentlichung von Beschlüssen

Beschlüsse des FSR IV werden im Protokoll durch öffentliche Auslage des Protokolls veröffentlicht und an die FSR IV-Mitglieder per Mail verschickt. Die Veröffentlichung obliegt dem FSR IV-Vorstand.

§ 27 Verbote

(1) Während der Sitzung des FSR IV ist die Musik auszuschalten.

(2) Diskriminierung auf Grund von Herkunft, Hautfarbe, Sexualität, Religion, Aussehen oder ähnlichen sind unzulässig und können durch die Sitzungsleitung oder auf GO-Antrag zum Ausschluss der Sitzung führen.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen

§ 28(a) Sach- und Ordnungsruf

(1) Die Redeleitung kann eine*n RednerIn zur Sache rufen, wenn er vom behandelten Gegenstand abschweift. Sie kann Anwesende, die die Ordnung verletzen zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierfür dürfen nicht Gegenstand der laufenden Aussprache werden.

(2) Ist ein*e RednerIn während der Sitzung dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen worden, so entzieht ihm die Redeleitung das Wort. Beim zweiten Ruf ist auf die Folgen des dritten hinzuweisen

§ 28(b) Ausschluss von der Sitzung

(1) Bei groben Verletzungen der Ordnung kann die Sitzungsleitung Anwesende von der Sitzung ausschließen, auch ohne, dass zuvor ein Ordnungsruf erging. Ein Ausschluss kann auch nach dem dritten Ordnungsruf erfolgen. Nach dem Ausschluss ist der Sitzungsort zu verlassen.

(2) Ist vom Ausschluss ein FSR IV-Mitglied betroffen, so beschließt der FSR IV im unmittelbaren Anschluss ohne den*die Betroffene*n, ob der Ausschluss aufrechterhalten bleibt.

(3) Ein Ausschluss dauert über den Rest der Sitzung an.

§ 28(c) Unterbrechung der Sitzung

Bei anhaltender Störung kann die Sitzungsleitung den Fortgang der Sitzung unterbrechen. Eine Unterbrechung erfolgt auf bestimmte Zeit.

§ 29 Ferien

(1) Während der vorlesungsfreien Zeit findet grundsätzlich keine Sitzung statt.

(2) In begründeten Ausnahmen kann von § 29(1) abgewichen werden.

§ 30 Auslegung der GO

(1) Die Auslegung der GO obliegt dem Vorstand.

(2) Sieht die GO keine Regelungen vor, so wird der Vorstand eine Regelung vorschlagen. Über diesen Vorschlag stimmt der FSR IV umgehend ab.

§ 31 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese GO tritt mit ihrem Beschluss in Kraft. Sie ist durch Aushang zu veröffentlichen.

Stand: 18.01.2021